



SUCHT | SCHWEIZ

Sorry

**Du bist zu jung – ich darf dir
keinen Alkohol verkaufen!**



**Verkauf und Ausschank von Alkohol:
Die Arbeit an der Kasse oder
im Ausschank ist nicht einfach!**

Für den Jugendschutz – das Gesetz verbietet den Verkauf von



WEIN



BIER



APFELWEIN

an unter **16-Jährige**



ALCOPOPS



APERITIFS



SPIRITUOSEN

an unter **18-Jährige**

JA

Welche alkoholischen Getränke darf man an Jugendliche **ab 16 Jahren** verkaufen? Grundsätzlich nur fermentierte Getränke.

Einige Beispiele:

- Bier, Panaché, Bier mit Aromazusätzen
- Wein, Frucht- und Beerenwein (mit höchstens 15 Volumenprozenten), Sangria, Schaumwein
- Apfelwein

Grundsätzlich gilt:

- **Kein Alkohol an unter 16-Jährige!**
- **Keine Spirituosen und keine Alcopops an unter 18-Jährige!**

Am Verkaufsort muss ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht werden, das klar auf die Abgabebeschränkung aufmerksam macht.

Referenzrahmen für die Altersgrenzen von 16 und 18 Jahren:

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Art. 14 (fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de)
- Alkoholgesetz, Art. 41 (fedlex.admin.ch/eli/cc/48/425_437_457/de)

Referenzrahmen für die klare und sichtbare Anzeige der Altersgrenzen:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 42 (fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de)

NEIN

Welche alkoholischen Getränke dürfen nicht an Jugendliche **unter 18 Jahren** verkauft werden?
Grundsätzlich alle Spirituosen.

Einige Beispiele:

- Spirituosen wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Aperitifs, Liköre, Brandy und Bitter (Rum, Wodka, Whisky, Pastis, Cognac etc.)
- Alcopops und andere Mischgetränke mit Spirituosen wie Smirnoff Ice, Bacardi Breezer
- Likörwein, Wermut und Weine aus Früchten oder Beeren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten (Porto, Sherry etc.)

Für den Jugendschutz – das Gesetz verbietet Alkoholwerbung

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. So dürfen etwa keine Werbegegenstände (T-Shirts, Mützen etc.) gratis an Jugendliche abgegeben werden.

Referenzrahmen

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 43 (fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de)
- Alkoholgesetz, Art. 42b (fedlex.admin.ch/eli/cc/48/425_437_457/de)

Es gibt gute Gründe für den Jugendschutz

Kinder und Jugendliche reagieren empfindlicher auf Alkohol als Erwachsene (erhöhtes Risiko für Unfälle und körperliche Schädigungen).

Je früher Jugendliche regelmässig Alkohol trinken und je häufiger sie einen Rausch erleben, desto grösser ist die Gefahr, dass sie später Probleme mit Alkohol bekommen.

Deswegen: Kein Alkohol an unter 16-Jährige!

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt Rauschtrinken häufig vor. Der Einfluss von Freunden und Freundinnen, neue Erfahrungswelten oder der Wille, seine Sorgen zu vergessen, sind mögliche Gründe, die dazu führen können, dass man Alkohol konsumiert und seine Grenzen überschreitet.

Zunehmend werden auch starke Alkoholika getrunken, die schnell betrunken machen. Mit Zucker versetzt, sind diese leicht zu trinken. Je höher der Alkoholgehalt, desto stärker die Wirkung. Rauschtrinken birgt zum Beispiel die Gefahr einer Alkoholvergiftung und erhöht das Risiko eines Unfalls.

Deswegen: Keine Spirituosen und keine Alcopops an unter 18-Jährige!

Zweifel über das Alter?

Es ist nicht immer leicht, das Alter einer Person zu schätzen. Wenn Sie unsicher sind: Zerschneiden Sie sich nicht den Kopf, fragen Sie!

- «Wie Sie auf dem Hinweisschild sehen, bin ich verpflichtet, Sie nach Ihrem Alter zu fragen.»
- «Haben Sie einen Ausweis mit Altersangabe? Sonst darf ich Ihnen keinen Alkohol verkaufen.»
- «Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 Jahre alt sind, darf ich Ihnen kein Alcopop verkaufen. Das Gesetz verbietet es mir. Ich könnte sonst Schwierigkeiten bekommen.»

Offensichtlich zu jung!

Auch wenn klar ist, dass die Person nicht alt genug ist und Sie ihr keinen Alkohol verkaufen dürfen, ist es nicht immer einfach, gut zu reagieren. Was können Sie sagen?

- «Sorry, aber ich darf dir keinen Alkohol verkaufen. Du bist zu jung.»
- «Es tut mir Leid, aber ich darf dir keinen Alkohol verkaufen. Es gibt viele alkoholfreie Getränke, solche kann ich dir gerne verkaufen.»
- «Wie du auf diesem Schild sehen kannst, darf ich dir kein Alcopop oder Bier verkaufen. Das Gesetz verbietet es mir, und ich könnte Schwierigkeiten bekommen.»

Was tun? Wie reagieren?

Grundregel

Zeigen Sie Entschlossenheit und bleiben Sie bestimmt, denn die Gesetze verpflichten Sie dazu. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz riskiert die verantwortliche Person eine Geldbusse oder ein Strafverfahren. Verantwortlich können der Verkäufer oder die Verkäuferin, das Ausschankpersonal, der Gastwirt oder die Gastwirtin sein.

Klare Haltung einnehmen

- Das Gesetz verlangt, dass ein Hinweisschild mit den Jugendschutzbestimmungen am Abgabeort angebracht wird. Bringen Sie es an einem gut sichtbaren Ort an, zum Beispiel nahe der Kasse oder an der Bar. (Kostenlose Aushängeschilder verfügbar unter shop.suchtschweiz.ch/jugendschutz).
- Ihre Kunden und Gäste sind mit dem Schild über die rechtlichen Bestimmungen informiert. Das Personal kann bei Bedarf darauf verweisen und sich rechtfertigen, wenn es einen Ausweis mit Altersangabe verlangt.
- Auch einem Kind, das im Auftrag seiner Eltern Alkohol kaufen will, darf kein Alkohol verkauft werden.

Sämtliches Informationsmaterial von Sucht Schweiz kann unter shop.suchtschweiz.ch kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden.

